

Informationsblatt Auskunftssperre

Sie können Ihre Daten durch die Meldebehörde im Melderegister sperren lassen, wenn Sie durch das Vorbringen von Tatsachen glaubhaft machen, dass durch eine Melderegisterauskunft Ihre Gesundheit, persönliche Freiheit bzw. Ihr Leben gefährdet ist. Diese Gefahrenlage ist durch Zeugenaussagen bzw. Unterlagen von Ihnen zu belegen (wie z.B. Strafanzeigen bei der Polizei, Stellungnahmen von Ärzten und/oder Rechtsanwälten, Schriftverkehr bezüglich Gerichtsverfahren etc.).

Der Antrag muss schriftlich für jeden einzelnen Familienangehörigen erfolgen. Die Eintragung ins Melderegister erfolgt gebührenfrei und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.

Die Auskunftssperre kann um 2 Jahre verlängert werden, wenn bei Fristablauf weiterhin eine Gefahrenlage vorliegt, die zum Eintrag einer Auskunftssperre berechtigt.

Das Einrichten einer Auskunftssperre bei Gefahr für Leib und Leben setzt in der Regel einen aktuellen Wohnungswechsel voraus. Des weiteren sollten Sie folgendes beachten:

1. Kein Eintrag ins öffentliche Telefonbuch oder in der Telefonauskunft einschließlich elektronischer Auskunfteien. Bei Telefonanschlüssen mit digitalisiertem Anschluss (ISDN) sind Rückschlüsse zur Person und zum Wohnort noch einfacher möglich.
2. Kein Nachsendeantrag bei der Post
3. Bei evtl. vorhandener Kfz-Zulassung bei der Zulassungsstelle eine sofortige Umkennzeichnung vornehmen mit dem Eintrag einer Übermittlungssperre. Außerdem sollte der Antragsteller das Finanzamt sowie seine Kfz-Versicherung informieren.
4. Der Antragsteller sollte sich ebenfalls an seine Krankenversicherung wenden. Besteht keine eigenständige Versicherung ist die Versicherung des Hauptversicherers (z. B. Ehemann, Vater) zu benachrichtigen.

Die Auskunftssperre gilt nur für die Meldebehörde, bei der sie beantragt wurde.

Eine Auskunft darf nur erteilt werden, wenn das Interesse des Auskunftsuchenden Ihr Interesse an der Verweigerung der Auskunft überwiegt, die Meldebehörde muss Sie allerdings vorher anhören.

Bitte beachten Sie, dass die Auskunftssperre nur Auswirkungen gegenüber Anfragen aus dem privaten Bereich (Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte etc.) hat, Behörden und sonstige öffentliche Stellen erhalten weiterhin Auskunft.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros gerne zur Verfügung.